

Erläuterungen zur Entschädigung für IHK-Prüfer/-innen

Für die Mitwirkung in den Ausschüssen, die nach dem Berufsbildungsgesetz ehrenamtlich ist, gewährt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten und bare Auslagen in sinngemäßer Anwendung der Entschädigung für ehrenamtliche Richter nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

I. Was kann abgerechnet werden, was wird entschädigt?

1. Zeiten:

- Die **Anwesenheitszeiten** bei der Prüfung und die Zeit für die Hin- und Rückfahrt werden mit 6,00 € je Stunde entschädigt.

Nach Vereinbarung mit dem/der IHK-Prüfungs Koordinator/-in wird ebenso Folgendes von uns beglichen:

- **Vorbereitungszeiten,**
- **Korrekturzeiten** und
- **Fahrtzeiten für Transport** von Prüfungsunterlagen.

Für Ihr Zeitversäumnis sind gesetzlich **maximal 10 Stunden** pro Tag vorgesehen. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

Gegebenenfalls können je nach Prüfungsbereich auch noch andere Entschädigungssätze gelten.

2. Fahrtkosten:

- Gefahrene **Kilometer mit Ihrem eigenen Fahrzeug**, Hin- und Rückfahrt, werden mit 0,30 €/km erstattet.
- Fahrtkosten mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** werden bei Vorlage des Beleges von uns ersetzt.
- Die **Kombination der Fahrt** mit Pkw und öffentlichen Verkehrsmitteln kann auch geltend gemacht werden.
- **Parkentgelte** werden bei Vorlage des Beleges erstattet.

Bitte beachten Sie: Findet die Prüfung an Ihrer Arbeitsstätte/in Ihrem Betrieb statt, **entfällt** der Fahrtkostenersatz, außer Sie können aufgrund Ihrer Prüfertätigkeit die übliche Fahrgelegenheit (z. B. Werksbus) nicht nutzen, hatten **unterrichtsfrei oder Urlaub**. Bitte dies **zwingend auf dem Entschädigungsbogen vermerken!**

3. Bare Auslagen:

- **Erstattung erfolgt nur gegen Nachweis** (Beleg, Bestätigung).
- **Telefonkosten**, die zwingend im Zusammenhang mit der Prüfung entstehen, werden erstattet.
- **Bewertungskosten** werden bis zu einem limitierten Betrag übernommen. Genauere Angaben erhalten Sie von Ihrem/Ihrer IHK-Prüfungs Koordinator/-in.
- **Postalische Ausgaben** Ihrerseits werden – gegen Nachweis – von uns ersetzt.
- Ausgelegte **Materialkosten** für Prüfungen sind – nach vorheriger Absprache mit dem/der IHK-Prüfungs Koordinator/-in – erstattungsfähig.

II. Wichtiges zum Schluss

Das Geschäftsjahr der IHK dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. **Daher bitten wir Sie, die Abrechnung für Ihre Prüfertätigkeit bis spätestens 31. Dezember bei uns einzureichen.**

III. Hinweis

Die Entschädigung für **Zeitversäumnis** ist in der Regel gemäß § 3 Nr. 26 Satz 1 / § 3 Nr. 26 a Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung bis zu einer Höhe von 2.400 € / 720 € pro Jahr steuerfrei.

Wird der steuerfreie Betrag überschritten, wird empfohlen, steuerrechtlichen Rat einzuholen. Auch bei Nichtüberschreiten des Betrages empfehlen wir die Angabe in der Steuererklärung.

Die **Fahrtkosten** sind gemäß § 3 Nr. 13 EStG in der jeweils gültigen Fassung steuerfrei.